



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Anglerverein „Weißeritztal“ Freital e.V. (nachfolgend AVF genannt).
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Freital.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nummer 40282 eingetragen.¹
- (4) Der AVF ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Der AVF ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V (nachfolgend AVE genannt).²
Der AVF wird durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger des AVE die nötigen Handlungen zur Erlangung der Mitgliedschaft bei diesem Rechtsnachfolger vornehmen, wenn die Mitgliederversammlung im Falle einer solchen Rechtsnachfolge nichts anderes beschließt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer sowie der Schutz aller bedrohten Arten am und im Gewässer lebender Pflanzen und Tiere zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der Ausübung des nicht gewerblichen Fischfangs.
An Anglerveranstaltungen, bei denen der Fisch lediglich als Sportobjekt benutzt wird, nehmen Mitglieder des AVF nicht teil.
Der AVF strebt eine freiwillige Zusammenarbeit aller Vereinigungen, Vereine und Personen an, die den gleichen Zweck verfolgen und fördert diese Zusammenarbeit sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Vereinsmittel.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Mitwirkung bei der Landschaftspflege, dem Umweltschutz sowie der Reinhaltung und Pflege der Gewässer und Fischbestände,
 - Vertretung der anglerischen Interessen bei /in Verbänden und Vereinen, deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und die darin lebende Tier- und Pflanzenwelt im Sinne des § 57 SächsNatSchG oder vergleichbarer Bestimmungen gerichtet ist
 - Erwerb und Pacht von Gewässern unter Berücksichtigung des § 4 Abs 3 d der Satzung des AVE oder an dessen Stelle getretener Bestimmungen dieser Satzung
 - Schulung und Ausbildung der Mitglieder und sonstiger interessierter natürlicher Personen in allen Fragen der Gewässerpflege und -bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und des waidgerechten Verhaltens
 - Schulung zur Vorbereitung auf die Prüfung für den staatlichen Fischereischein sowie deren Durchführung auf der Grundlage des Sächsischen Fischereigesetzes und der vom Dachverband hierzu beschlossenen Richtlinien
 - Förderung des Vereinslebens, des Gemeinschaftsangelns und des Hegefischens
 - Förderung der Jugend des Vereins
 - Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, Institutionen, Verbänden und Vereinen in allen vorstehend genannten Belangen
 - Vertretung der anglerischen Interessen in der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, Institutionen, Verbänden und Vereinen
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinen und Verbänden, die die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei zum Ziele haben
 - Information der Öffentlichkeit über die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Vereinstätigkeit

¹ § 1 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dippoldiswalde unter Nummer 282 eingetragen.

² § 1 Abs. 5 Satz 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013. Wortlaut bis dahin: Der AVF ist ordentliches Mitglied des Anglervereins „Elbflorenz“ Dresden (nachfolgend AVE genannt).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins³.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.
- (5) Der Wegfall der in § 2 genannten Zwecke steht der Auflösung des Vereins gleich. In diesem Falle gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
Juristische Personen können Fördermitglieder werden.
Natürliche Personen müssen das in § 22 des Sächsischen Fischereigesetzes oder entsprechender, an dessen Stelle getretener Vorschriften genannte Alter vollendet haben.
Die Mitgliedschaft Minderjähriger ist davon abhängig, dass deren gesetzliche Vertreter oder Dritte gegenüber dem AVF erklären, für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen zu haften.
Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Aufnahmegebühr erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf – bei Minderjährigen schriftlichen - Antrag durch Einverständniserklärung des/r 1. Vorsitzenden, des/r 2. Vorsitzenden oder des/r Schatzmeisters/in, jeweils allein, in Zweifelsfällen durch Beschluss des Vorstands erworben.⁴
Bei Antragstellung soll der Name, das Alter, der Beruf und die Anschrift des Antragstellers aufgenommen werden.
Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

³ § 3 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2009. Bis dahin lautete dieser Satz wie folgt: „Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.“

⁴ § 4 Abs. 2 Sätze 1 + 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Einverständniserklärung des/r 1. Vorsitzenden, des/r 2. Vorsitzenden oder des/r Schatzmeisters/in, jeweils allein, in Zweifelsfällen durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 11 Abs. 5).⁵
- (2)⁶ Weiter erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr nicht bis zum letzten Kassierungstermin des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat.
Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Vereinsmitglied kann bei wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe können insbesondere Verstöße gegen die Satzung oder vereinsschädigendes Verhalten oder strafbare Vergehen und Verbrechen sein.
Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden.
Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber zusammen mit einem Mitglied der Revisionskommission innerhalb der nächsten turnusmäßigen Vorstandssitzung entscheidet.
Sofern ein Ehrengericht bestellt ist, leitet der Vorstand ihn unverzüglich an dieses weiter, welches hierüber in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden hat.
Der Antrag ist zu begründen.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVF nach dessen Kräften und Möglichkeiten.
Soweit die Mitglieder bei Erfüllung ihrer sich aus § 6 Abs. 3, 1. und 2. Spiegelstrich ergebenden Pflichten Mithilfe und Unterstützung leisten, die über das übliche Maß hinausgeht, können ihnen nach Maßgabe der steuerrechtlichen Regelungen Sitzungsgelder und Aufwendersatz durch Beschluss des Vorstands gewährt werden.⁷
- (2) Das Recht auf die unter Absatz 1 genannte Unterstützung und Förderung entfällt bei Nichteinhaltung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

⁵ § 5 Abs. 1 Satz 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands (§ 11 Abs. 5) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

⁶ § 5 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Weiter erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr nicht bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres bezahlt hat. Über Ausnahmen hiervon entscheidet auf von dem Mitglied zu begründenden Antrag hin der Vorstand.

⁷ § 6 Abs. 1 Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinszwecke mitzuhelfen,
 - die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - den Vorstand sowie gegebenenfalls die zuständigen staatlichen Stellen über alle Vorgänge von fischereirechtlicher Bedeutung, insbesondere festgestellte Gewässerverunreinigungen und Fischsterben, zu informieren,
 - die Mitgliedsbeiträge und Gebühren gemäß den Festlegungen des Vereins ohne besondere Aufforderung zu entrichten,
 - jährlich Arbeitsstunden nach Maßgabe von § 12 zu leisten,
 - sich den durch den AVE erlassenen Regelungen / Festlegungen gemäß zu verhalten und die Schiedsordnung des AVE für sich als verbindlich anzuerkennen,⁸
 - sich, sofern ein solches bestellt ist, Entscheidungen des Ehrengerichts nach Maßgabe von §13 zu unterwerfen,
 - die Fangbücher ordnungsgemäß zu führen und abzurechnen.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Abrechnung wird ein neuer Erlaubnisschein erst dann erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Abrechnung vorgelegt wird.
Weiterhin ist in diesem Fall – neben etwaigen fischereirechtlich bestimmten Sanktionen – an den AVF eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, deren Höhe in der vom Vorstand für das jeweilige Geschäftsjahr erlassenen Beitragsordnung bestimmt wird.
- (4) Kein Mitglied darf in Bezug auf ein Gewässer, das ein Mitglied des AVF oder dieser selbst bisher gepachtet oder anderweit rechtmäßig bewirtschaftet hatte, direkt oder indirekt einen Pachtvertrag oder einen Kaufvertrag abschließen oder ein Kaufangebot abgeben, es sei denn, dass der AVF oder das entsprechende Mitglied des AVF sein Interesse an der weiteren Nutzung ausdrücklich aufgibt.
Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Gewässer der Nutzung durch die Vereinsmitglieder entgeht.
In letzterem Falle ist der Vorstand unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zur Teilnahme an den Mitglieder- und Anglerversammlungen sowie den sonstigen vereinsinternen Veranstaltungen berechtigt.
Sie haben auch Rederecht in den Versammlungen.
Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben darüber hinaus das Recht, Beschlussanträge einzubringen und an Abstimmungen teilzunehmen, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bis zur Vornahme der Abstimmung vorliegt.
An Wahlen nehmen sie nicht teil.
Für eine Jugendvertretung sind auch Mitglieder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aktiv und ab dem vollendeten 14. Lebensjahr passiv wahlberechtigt.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.
- c) die Revisionskommission
- d) das Ehrengericht, sofern die Mitgliederversammlung ein solches bestellt hat.

⁸ § 6 Abs. 3 Satz 1, Spiegelstrich 6 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Rederecht und eine Stimme. Minderjährige haben nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 Rederecht und Stimme.
Für juristische Personen handeln deren vertretungsberechtigte Organe bzw. ein mit deren schriftlicher Vollmacht versehener sonstiger Vertreter; die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt,
a) wenn nichts anderes bestimmt wird, im IV. Quartal des Geschäftsjahres.
Der genaue Termin wird im Terminplan bestimmt, den jedes Mitglied erhält.
Dieser gilt mit seinem Erhalt als Einladung.
Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem im Terminplan genannten Termin der Mitgliederversammlung im Schaukasten an der Teichseite der Turnhalle in Kleinnaundorf ausgehängt und auf der Homepage des AVF eingestellt werden.⁹
Außer der Mitgliederversammlung finden im Geschäftsjahr mindestens drei Anglerversammlungen statt.¹⁰
Als Einladung hierzu gilt mit seinem Erhalt der Terminplan, den jedes Mitglied erhält.
b) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht im IV. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden soll, werden die Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 11 Absatz 5) unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang von Einladungsschreiben und Tagesordnung im Schaukasten an der Teichseite der Turnhalle in Kleinnaundorf und Einstellung dieser Dokumente auf der Homepage des AVF spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen.¹¹
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
Hinsichtlich der Einladungsformalitäten gilt § 8 Absatz 2b entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Protokollführer/in.
Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben getroffen.
Anträge sind angenommen, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit ihrem genauen Wortlaut schriftlich vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer im Protokoll der Versammlung niederzulegen.

⁹ § 8 Abs. 2a Satz 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor dem im Terminplan genannten Termin der Mitgliederversammlung im Schaukasten des Anglerheims in Malter ausgehängt werden.

¹⁰ § 8 Abs. 2a Satz 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Außer der Mitgliederversammlung findet jeweils im I., II. und III. Quartal eine Anglerversammlung statt.

¹¹ § 8 Abs. 2b geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die nicht im IV. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden soll, werden die Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand (§ 11 Absatz 5) unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang von Einladungsschreiben und Tagesordnung spätestens vier Wochen vor Durchführung der Versammlung hierzu eingeladen.

§ 9

Satzungsänderungen/Vereinsauflösung

Zu Satzungsänderungen sind abweichend von § 8 Abs. 4 zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erforderlich.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand.
Gewählt sind die Personen, die die meisten abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereinigen.
Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt.
Stehen mehrere Vorstandsmitglieder zur Wahl an, so findet die Wahl dergestalt statt, dass für jeden zur Besetzung anstehenden Vorstandsposten einzelnen abgestimmt wird.
Gewählt ist jeweils derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 8 Absatz 4 zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungen von Mitgliedern gegen Vorstandsbeschlüsse, die deren Ausschluss aus dem AVF aussprechen.
- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Revisionskommission entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt die Mitglieder der Revisionskommission, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Der Vorstand und die Revisionskommission

- (1)¹² Der Vorstand, der den AVF leitet und dessen Vermögen verwaltet, besteht aus mindestens 3 Personen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in.¹³
Darüber hinaus können bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden, deren Aufgabenbereich vom Vorstand nach Bedarf festgelegt werden kann.¹⁴
Die Amtszeit beträgt 4 Geschäftsjahre.
Die Wahl, die innerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wirkt erst zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
Bei Wahl außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung wirkt die Wahl ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses, auch zählt dann das Geschäftsjahr der Wahlhandlung als volles Geschäftsjahr.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind, längstens für ein Jahr.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit wird ein an seine Stelle tretendes Vorstandsmitglied nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 gewählt, dessen Amtszeit mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet, an dessen Stelle es getreten ist.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus dem Revisor, dem stellvertretenden Revisor und (mindestens einem und bis zu vier) Beisitzern.
§ 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.¹⁵
Die Mitglieder der Revisionskommission haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des AVF und das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal das Finanzwesen des AVF.
Sie fertigen hierüber einen schriftlichen Bericht, der dem Vorstand vorzulegen ist.
Der Jahresrevisionsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
Insbesondere bestimmt er die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, des Abgeltungssatzes für nicht geleistete Arbeitsstunden und etwaige Umlagen in einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
Der Vorstand führt im Übrigen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

¹² § 11 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Der Vorstand, der den AVF leitet und dessen Vermögen verwaltet, besteht aus mindestens 4 Personen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Gewässerwart/in. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden, deren Aufgabenbereich nach Bedarf festgelegt werden kann. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit wird ein an seine Stelle tretendes Vorstandsmitglied nach Maßgabe von § 10 Abs. 2 gewählt, dessen Amtszeit mit Ablauf der regulären Amtszeit des Vorstandsmitglieds endet, an dessen Stelle es getreten ist.

¹³ § 11 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Der Vorstand, der den AVF leitet und dessen Vermögen verwaltet, besteht aus mindestens 4 Personen: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Gewässerwart/in.

¹⁴ § 11 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden, deren Aufgabenbereich vom Vorstand nach Bedarf festgelegt werden kann.

¹⁵ § 11 Abs. 2 Satz 2 gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nachrutschender Satz 2 ehemals Satz 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: § 10 Abs. 2 und 3 sowie § 11 Abs. 1 Satz 6 gelten entsprechend.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen (mindestens drei pro Geschäftsjahr), die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.
Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
Als Einladung gilt in der Regel der Terminplan, den jedes Mitglied erhält.
Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, von denen jedoch mindestens 2 dem vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 5 angehören müssen, beschlussfähig.¹⁶
Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (5) Der AVF wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister/in vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist.
Über die Konten des Vereins kann nur der/die Schatzmeister/in, der 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende verfügen.
Die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- (6) Der/die Schatzmeister/in ist verantwortlich für das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins.
Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten entspricht der außergerichtlichen Vertretung des AVF.
- (7) Der/die Schatzmeister/in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Vorstand vor, der hierüber beschließt.
- (8) Der/die Schatzmeister/in erstattet der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht.
Der/die Schatzmeister/in erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
Er zieht Mitgliedsbeiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch.
Hierzu gehört auch das Verzeichnis eventuell vorhandener Vermögenswerte des Vereins.
- (9) Zusätzlich können die jugendlichen Vereinsmitglieder zwischen 14 und 21 Jahren einen Jugendvertreter mit beratender Funktion in den Vorstand wählen.
Dieser kann mit dem Jugendwart identisch sein.
- (10) Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen heranziehen.
Diese haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands.

¹⁶ § 11 Abs. 4 Satz 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

- (11) Der Vorstand wird ermächtigt, neben der Beitragsordnung weitere Vereinsordnungen zu beschließen.

Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang, durch Mitteilung in der etwaigen Vereinszeitschrift und in der Zeitschrift „Fischer und Angler“, durch Übergabe in den Versammlungen oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.

Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

- Geschäftsordnung für den Vorstand
- Finanz- und Kassenwesen
- Abteilungsordnungen
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.

- (12) Die Amtsinhaber des Vorstandes und der Revisionskommission sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstands im Rahmen der Regelungen des Steuerrechts in Bezug auf ehrenamtliche Tätigkeiten (derzeit §3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtszuschale) honoriert werden.

Daneben können im Rahmen der steuerrechtlichen Regelungen Sitzungsgelder und Aufwendersersatz geleistet werden.¹⁷

Näheres regelt die Finanzordnung des AVF, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird; hierbei ist – innerhalb der steuerrechtlich vorgegebenen Grenzen - als Obergrenze der entsprechenden Ehrenamtszuschalen für alle Amtsinhaber 30% der Einnahmen des AVF des jeweiligen Jahres, die nicht an andere abzuführen sind, einzuhalten; insbesondere fließen hier die an den AVE abzuführenden Beitragsanteile nicht in die Bemessungsgrundlage ein, ebenso nicht Erlöse aus der Veräußerung von Vereinsvermögen.¹⁸

§ 12 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied leistet jährlich 5 Arbeitsstunden (= Zeitstunden).

Ausgenommen hiervon sind passive und Fördermitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Revisionskommission, Mitglieder unter 18 und über 65 Jahren sowie – gegen Nachweis - Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung.¹⁹

Die Ableistung der Arbeitsstunden muss durch einen vom jeweiligen Einsatzleiter abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden.

Der Arbeitszettel ist dem Vorstand spätestens zur Kassierung vorzulegen.²⁰

Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit dem vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegten Stundensatz berechnet.

Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen.

Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

¹⁷ § 11 Abs. 12 Satz 3 neu eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012.

¹⁸ § 11 Abs. 12 Satz 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Näheres regelt die Finanzordnung des AVF, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird; hierbei ist – innerhalb der steuerrechtlich vorgegebenen Grenzen - als Obergrenze der entsprechenden Ehrenamtszuschalen für alle Amtsinhaber 20% der Einnahmen des AVF des jeweiligen Jahres, die nicht an andere abzuführen sind, einzuhalten; insbesondere fließen hier die an den AVE abzuführenden Beitragsanteile nicht in die Bemessungsgrundlage ein.

¹⁹ § 12 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Ausgenommen hiervon sind passive und Fördermitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Revisionskommission, Mitglieder unter 14 und über 65 Jahren sowie – gegen Nachweis - Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung.

²⁰ § 12 Satz 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Der Arbeitszettel ist dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

§ 13 Ehrengericht

- (1) Die Aufgabe des Ehrengerichts, das von der Mitgliederversammlung bestellt werden kann, ist es, Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinsschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden, soweit nicht nach den vom AVE aufgestellten Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.²¹
Die Verfolgung eines Fehlverhaltens ist ausgeschlossen, wenn der Verstoß länger als 6 Monate zurückliegt.
- (2) Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern.
Die Mitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Geschäftsjahren von der Mitgliederversammlung gewählt.²²
§ 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend.²³
Für die Wahl gilt das Mehrheitsprinzip.
Den Vorsitz im Ehrengericht übernimmt das Mitglied, das die meisten abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte.
Das Ehrengericht ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Entscheidung mitwirken.
Kann nicht sichergestellt werden, dass das Ehrengericht vor dem Beginn der Verfolgungsverjährung beschlussfähig ist bzw. ein Verfahren zu Ende bringen kann, geht die Zuständigkeit auf die Mitgliederversammlung über.
- (3) Die Sitzungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich.²⁴
Das Ordnungsverfahren richtet sich nach der von dem Ehrengericht aufzustellenden Verfahrensordnung.
- (4) Vor einer Strafentscheidung ist dem betroffenen Mitglied in jedem Fall Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
In der beizufügenden Rechtsmittelbelehrung ist das Vereinsmitglied darauf hinzuweisen, dass gegen die Entscheidung des Ehrengremiums innerhalb 1 Monats beim Kontrollorgan des Vereins Antrag auf Überprüfung der Entscheidung gestellt werden kann.
- (6) Hat das Vereinsmitglied bei Würdigung aller ggf. erhobenen Beweise nach Ansicht des Ehrengerichts in erheblichem Maße schuldhaft gegen die Vereinsinteressen verstoßen, kann eine der nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängt werden:
 - Verweis,
 - Geldbuße von 50 bis 500 €,
 - befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten.Bei schwer wiegenden, schuldhaften Verstößen kann das Ehrengericht mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängen.
- (7) Die Amtsinhaber sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen.

²¹ § 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Die Aufgabe des Ehrengerichts, das von der Mitgliederversammlung bestellt werden kann, ist es, Verstöße gegen die Vereinsordnung, vereinsschädigende Handlungen und Verletzungen der Mitgliederpflichten zu ahnden.

²² § 13 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Die Mitglieder werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

²³ § 13 Abs. 2 Satz 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: § 11 Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

²⁴ § 13 Abs. 3 Satz 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14 Vereinsfinanzierung

- (1)²⁵ Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
 - d) Umlagen,
 - e) Abgeltungen für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, Abgeltungen für nicht geleistete Arbeitsstunden und Umlagen richtet sich nach der Beitragsordnung in der jeweils maßgeblichen Fassung.
Diese regelt auch, inwieweit Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen sind.²⁶

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AVE, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.²⁷

§ 16 Datenschutzerklärung

Speicherung von Daten.²⁸

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Beruf, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum in den Deutschen Anglerverband (DAV) oder seiner Nachfolgeorganisation und – soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wird – Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden – soweit ein solches besteht - in dem vereinseigenen EDV-System und den EDV-Systemen der/s 1. Vorsitzenden und der/s Schatzmeisters gespeichert und von diesen genutzt und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben beiträgt. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

²⁵ § 14 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016. Wortlaut bis dahin: Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, b) Spenden, c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen, d) Vermietung/Verpachtung des Anglerheimes, e) Umlagen, f) Abgeltungen für nicht geleistete Arbeitsstunden.

²⁶ § 14 Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012.

²⁷ § 15 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013. Wortlaut bis dahin: Bei Auflösung des Vereins, über die nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen kann, fällt das Vermögen des Vereins an den AVE, der dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die künftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

²⁸ § 16 Speicherung von Daten geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Speicherung von Daten: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Namen, Adresse, Beruf, Geburtsdatum und – soweit eine Einzugsermächtigung erteilt wird – Bankverbindung auf. Diese Informationen werden – soweit ein solches besteht - in dem vereinseigenen EDV-System und den EDV-Systemen der/s 1. Vorsitzenden und der/s Schatzmeisters gespeichert. Jedem Vereinsmitglied kann dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern von Mitgliedern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Berufsangabe werden nur vereinsintern genutzt, damit das Mitglied gezielt auf Mitarbeit innerhalb des AVF angesprochen werden kann. Als Mitglied des AVE ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und sonstige für die Bestimmung des dem AVF zustehenden Beitragsanteils benötigte Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den AVE.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur gespeichert, genutzt und verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Speicherung, Nutzung und Verarbeitung entgegen steht. Berufsangaben werden nur vereinsintern genutzt, damit das Mitglied gezielt auf Mitarbeit innerhalb des AVF angesprochen werden kann.

Als Mitglied des AVE ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diesen zu melden.

Übermittelt werden dabei Name, Alter und sonstige für die Bestimmung des dem AVF zustehenden Beitragsanteils benötigte Daten; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Vereinsveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den AVE.

Pressearbeit.²⁹

Der Verein kann die Tagespresse sowie die Zeitschrift „Fischer und Angler“ über Vereinsveranstaltungen und besondere Ereignisse informieren.

Solche Informationen können überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht werden.

Hierbei können auch Namensangaben erfolgen.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Der Verein benachrichtigt den AVE bzw. die betroffenen weiteren Stellen wie die Tagespresse von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner.³⁰

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, wie Vereinsveranstaltungen und deren Ergebnisse, ggf. am schwarzen Brett bzw. auf der Homepage des Vereins bekannt.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, ggf. in der Vereinszeitschrift, am schwarzen Brett und auf der Homepage bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

²⁹ § 16 Pressearbeit Sätze 1 und 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin: Pressearbeit: Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Zeitschrift „Fischer und Angler“ über Vereinsveranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht.

³⁰ § 16 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner, Sätze 1, 4 und 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012. Wortlaut bis dahin:

Satz 1: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, wie Vereinsveranstaltungen und deren Ergebnisse, ggf. am schwarzen Brett des Vereins bekannt.

Satz 4: Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Satz 5: Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, ggf. in der Vereinszeitschrift bekannt.

Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

(Unterschriften)

Enthaltene Änderungen:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2: Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2009
2. § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1, 2, 4 und 12, § 13 Abs. 1, 2 und 3, § 14 Abs. 2, § 16 Speicherung von Daten, Pressearbeit und Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.2012
3. § 1 Abs. 5 Satz 1 und § 15 Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2013.
4. § 8 Abs. 2a Satz 4, § 8 Abs. 2b, § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 11 Abs. 12 Satz 4, § 12 Satz 2, § 12 Satz 4 und § 14 Abs. 1: Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2016.